

Workshop 1

1. Fallstudie

Frau Thyme wird über eine Arbeitsvermittlungsagentur im Rahmen eines zunächst auf sechs Monate begrenzten Vertrags für den Computerhersteller Banana Inc. tätig. Ihr Beschäftigungsverhältnis bei Banana Inc. beginnt im August 2009. Frau Thyme leidet an Epilepsie. Allerdings ist sie medikamentös gut eingestellt und hat seit über zwei Jahren keinen Anfall mehr gehabt. Außerdem kündigt sich bei ihr ein Anfall in der Regel 24 Stunden im Voraus durch Symptome an. Zum Zeitpunkt ihrer Einstellung unterrichtet sie die Arbeitsvermittlungsagentur über ihre gesundheitlichen Beschwerden.

Sie ist zunächst vier Monate lang ohne jegliche Schwierigkeiten für Banana Inc. tätig. In diesem Zeitraum wird von ihr nicht verlangt, schwere Maschinen zu bedienen. Im November 2009 teilt ihr Vorgesetzter ihr mit, dass man mit ihrer Arbeitsleistung sehr zufrieden sei und dass Banana Inc. es gerne sehen würde, wenn sie sich um eine feste Stelle bewerben würde. Frau Thyme füllt das Bewerbungsformular der Banana Inc. aus und gibt dort wieder an, dass sie an Epilepsie leide. Nachdem sie ihre Bewerbung eingereicht hat, wird ihr mitgeteilt, dass man auf ein Vorstellungsgespräch verzichten würde, dass sie sich aber einer Untersuchung durch einen von Banana Inc. benannten Arzt unterziehen müsse. Frau Thyme ist dazu bereit.

Unmittelbar nach der Untersuchung ruft der Arzt die zuständige Personalreferentin bei Banana Inc. an und teilt ihr mit, dass Frau Thyme an Epilepsie leide. Aufgrund dieses Telefonats beschließt die Personalreferentin, Frau Thyme keine feste Stelle anzubieten und ihren befristeten Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, mit der Begründung, dass sie nicht in der Lage sei, schwere Maschinen zu bedienen.

1. Hat Frau Thyme im Sinne der BRK eine Behinderung?
2. Wenn es möglich sein sollte, sich auf die BRK zu berufen, aufgrund welcher Artikel würden Sie die Entscheidung der Banana Inc. anfechten, und warum?
3. Was hätte die Banana Inc. tun sollen, um nachzuweisen, dass sie alle im Rahmen der BRK bestehenden Verpflichtungen erfüllt hat?

Workshop 1

2. Fallstudie

Frau Rosemary leidet an einer Störung, die man als manische Depression bezeichnet. Frau Rosemary führt ein selbständiges Leben, ist engagiert in der Gesellschaft und sorgt gut für sich selbst. Manche können allerdings zu der Auffassung gelangen, dass ihr Umgang mit Geld verantwortungslos ist und dass sie sich gelegentlich in Gefahr bringt. Es wird angenommen, dass dies mit ihrer Behinderung zu tun hat.

Frau Rosemary ist sich der Tatsache bewusst, dass ihr Verhalten in Geldangelegenheiten verantwortungslos ist. Sie würde gerne Unterstützung in Anspruch nehmen, um ihren Umgang mit Geld zu verbessern. Sie wendet sich an die Behörden, um zu erfahren, welche Unterstützungsmöglichkeiten ihr zur Verfügung stehen. Sie wird über das System der Vormundschaft und der Teilvormundschaft informiert.

Frau Rosemary denkt über die bestehenden Möglichkeiten nach und entscheidet sich für eine Teilvormundschaft. Sie ist mit dieser Lösung sehr zufrieden, weil das Gericht mit der Vormundschaft ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit insbesondere in Bezug auf finanzielle Angelegenheiten eingeschränkt hat.

Einige Zeit nach der Entscheidung von Frau Rosemary, sich unter Teilvormundschaft stellen zu lassen, finden Parlamentswahlen statt. Frau Rosemary hat immer gewählt und ihr Wahlrecht immer gewissenhaft ausgeübt. Jetzt stellt sie aber fest, dass für sie eine Teilnahme an den Wahlen aufgrund der Teilvormundschaft vollkommen ausgeschlossen ist.

1. Welche von der BRK gewährleisteten Rechte sind in dem oben beschriebenen Fall betroffen?
2. Sollte Frau Rosemary erlaubt werden, an den Wahlen teilzunehmen?
3. Sollte untersucht werden, um festzustellen, ob sie dazu fähig ist, die Folgen ihrer Entscheidungen zu begreifen?

Workshop 1

3. Fallstudie

John ist fünf Jahre alt und leidet am Down-Syndrom. John ist das dritte von vier Kindern. Seine ältere Schwester und sein älterer Bruder gehen auf eine Grundschule an ihrem Wohnort, wo es ihnen sehr gut gefällt. Johns Eltern Tom und Michelle möchten, dass John auf die gleiche Regelschule geht wie sein Bruder und seine Schwester. Tom und Michelle hatten immer ein gutes Verhältnis zu dieser Schule, und wie sie es bei ihren anderen beiden Kindern getan haben, melden sie John dort auch an. Als man in der Schule merkt, dass John am Down-Syndrom leidet, setzt man sich mit Tom und Michelle in Verbindung und schlägt vor, dass sie John in die örtliche 'Sonderschule' für Kinder mit Behinderungen schicken sollten. Tom und Michelle möchten John nicht von seinen Geschwistern trennen. Sie sind auch nicht der Auffassung, dass John getrennt von seinen anderen Altersgenossen unterrichtet werden sollte. Sie lehnen das Angebot der Schule also ab und bestehen für John auf dem Besuch der Regelschule. Die Schule lehnt dies nicht ab, weist aber darauf hin, dass die Schule eine Reihe von Dienstleistungen nicht erbringen könne. Man rät Tom und Michelle, dass es daher im Interesse von John sei, wenn er auf die ‚Sonderschule‘ ginge.

1. Welche von der BRK gewährleisteten Rechte sind in dem oben beschriebenen Fall betroffen?
2. Sollte John der Zugang zur örtlichen Regelschule gewährt werden?
3. Worauf sollte John nach der BRK Anspruch haben?